

Besondere Bedingung Nr. 5702

Vertragshaftung

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art.1, Pkt.2.1 sowie Art.7, Pkt.1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vom Versicherungsnehmer übernommene vertragliche Haftung mit Wortlaut gemäß Beilage.

Ansprüche wegen Vertragsstrafen jeglicher Art sind ausgeschlossen.

Art.2, Pkt.1.AHVB findet keine Anwendung.

2. Bezüglich Erfolgshaftung:

Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers - einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen - zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.

3. Sonstige Vereinbarungen:

.....